gössendorf
die lebenswerte wohngemeinde

GZ.: 811-56-22

KUNDMACHUNG
Kanalabgabenordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.03.2022)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat in seiner Sitzung vom 14.03.2022 gem. § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71 i.d.g.F. und aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F. nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1
Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Gössendorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F. und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955 i.d.g.F. Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F..

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gem. § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 27,10.**

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 13.276.603,75 vermindert um die aus Bundes- und Landesmittel in Höhe von € 1.102.633,24 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.173.970,51 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 33.698,31 Metern zu Grunde.

Marktgemeinde Gössendorf . polit. Bezirk Graz-Umgebung . Bundesstraße 83 . 8077 Gössendorf
T 0316/401340 . F 0316/401340-7 . gemeindeamt@goessendorf.com . www.goessendorf.com
Bankverbindung: Raiffeisenbank Hausmannstätten IBAN: AT05 3813 3000 0200 4000 UID-Nr. ATU 59448226

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt **€ 1,19** pro Quadratmeter.

§ 5
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilebeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabenpflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gössendorf vom 14.12.2005 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Gössendorf, am 14.03.2021

Für den Gemeinderat der

Marktgemeinde Gössendorf

Bürgermeister

DI(FH) Gerald Wonner

Marktgemeinde Gössendorf Pol. Bezirk Graz-Umgebung

angeschlagen am: 22.03.2022

abgenommen am: 11.04.2022

Marktgemeinde Gössendorf Pol. Bezirk Graz-Umgebung